

Gemeinde Ofterdingen

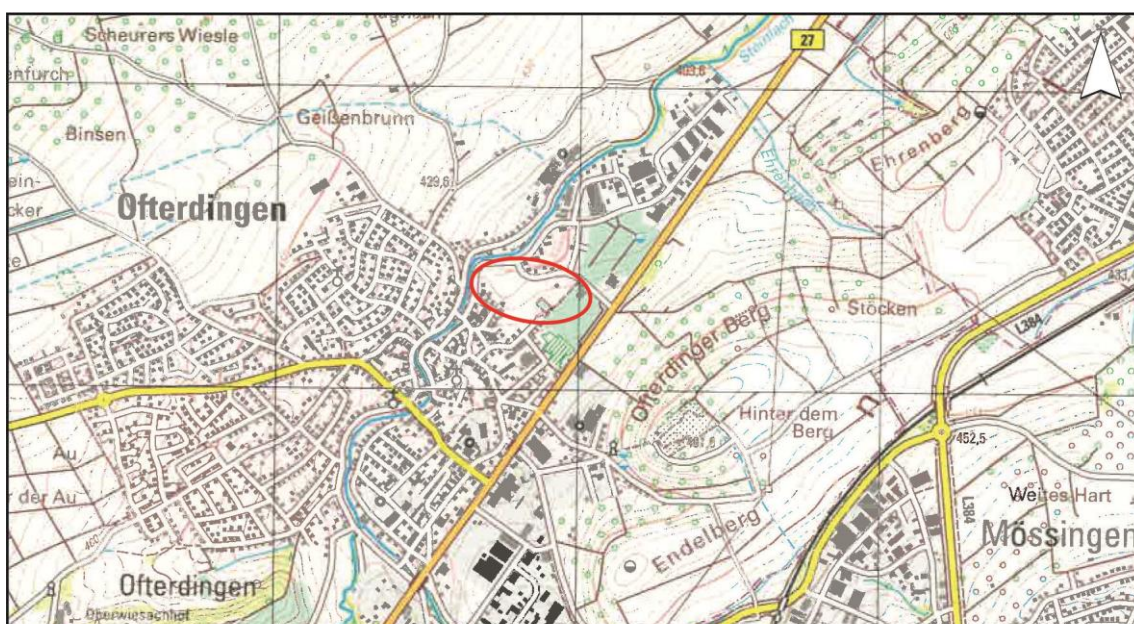
Landkreis Tübingen

Bebauungsplan „Schulsportgelände“ – 1. Änderung

Artenschutzrechtliche Prüfung

mit Habitatpotenzialanalyse
inklusive Beschreibung Festsetzungen

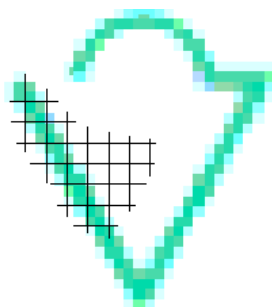
– Anlage zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7520 Mössingen (LGL 2019)

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Ofterdingen
Rathausgasse 2
72131 Ofterdingen

Proj.-Nr. 175321
Datum: 15.11.2021 / 12.07.2022



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	11
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	12
6	KONFLIKTANALYSE	15
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	15
6.2	Geplante Festsetzungen – Ausgleich vom Ausgleich	17
6.3	Planungsbedingte Wirkfaktoren	21
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	22
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	22
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung Vorhabengebiet	22
8	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	25
8.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	25
8.2	Artengruppe Schmetterlinge	28
8.2.1	Ergebnis Schmetterlinge	28
8.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung für Schmetterlinge	28
8.3	Artengruppe Amphibien	29
8.3.1	Ergebnis Amphibienkartierung	29
8.3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung für Amphibien	29
8.4	Artengruppe Reptilien	30
8.4.1	Ergebnis Reptilienkartierung	30
8.4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung für Reptilien	30
8.5	Artengruppe Vögel	31
8.5.1	Ergebnis Brutvogelkartierung	31
8.5.2	Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	34
8.5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel	37
8.6	Betroffenheit der Artengruppen	38
9	ZUSAMMENFASSUNG – WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF	40
10	LITERATUR UND QUELLEN	42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild Plangebiet, Schulsportgelände sowie Umgebung	13
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	14
Abbildung 6.1:	Vorabzug Bebauungsplanentwurf	16
Abbildung 6.2:	Rechtsgültiger Bebauungsplan Schulsportgelände	19
Abbildung 6.3:	Freianlagenplan Plangebiet	20
Abbildung 8.1:	Untersuchungsgebiet mit Ergebnis der Erhebungen	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	9
Tabelle 5.1: Schutzgebiete im Plangebiet und der Umgebung	12
Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung	22
Tabelle 8.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	26
Tabelle 8.2: Ergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet	33
Tabelle 8.3: Konfliktprüfung Haussperling	35
Tabelle 8.4: Betroffenheit der Artengruppen	38

1 Anlass

Im Rahmen des mit Datum vom 27.02.2015 rechtskräftigen Bebauungsplans „Schulsportgelände“ werden im Nordosten der Gemeinde Ofterdingen drei Sondergebiete (SO) festgesetzt. Im Sondergebiet „Kulturelle Einrichtungen – Jugendhaus“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für kulturelle und sportliche Einrichtungen inkl. Gebäude, die der Jugendarbeit dienen, zulässig. Im Sondergebiet „Sportgelände“ sind bauliche Anlagen für Ballsportarten und Leichtathletik einschließlich dazugehöriger Zuschaueranlagen zulässig. Im Sondergebiet „Feuerwehr“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für Feuerwehrzwecke zulässig.

Der Bau eines Jugendhauses, von Sportanlagen (100 m – Bahn, Sprunggrube, Klein-Spielfeld), eines Wasserbehälters (RÜB) sowie der Neubau des Feuerwehrhauses sind bereits erfolgt.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde durchgeführt, um die weitere bauliche Entwicklung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schulsportgelände“ zu ermöglichen. Geplant ist eine Änderung des Bebauungsplans im westlichen bisher unbebauten Abschnitt (Gewann Weiherrain), um dort eine Kindertagesstätte (Kinderhaus) und eine Grundschule bauen zu können.

Diese Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass es sich voraussichtlich um ein artenschutzrechtlich eher unproblematisches Gelände handelt. Es können jedoch grundsätzlich verschiedene streng geschützte Arten bzw. Artengruppen vorkommen und müssen demnach abgeprüft werden. Geeignete Lebensraumbereiche sind hierbei der Lagerplatz inkl. Flachpfützen und Ruderalvegetation, die Gehölzstrukturen im Norden und Süden sowie das Jugendhaus (PUSTAL 2021A). Es werden vertiefende Erhebungen der Artengruppen Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Vögel für das gesamte Bebauungsplangebiet somit erforderlich.

Um das Bebauungsplanverfahren aufgrund des dringenden öffentlichen Interesses weiterzuführen wurde die Vorhabenplanung „Kinderhaus“ herausgelöst. Es erfolgt vorerst nur eine Änderung des Bebauungsplanes für diesen Bereich. Eine Entwicklung der Fläche ist aufgrund des dringenden Bedarfs so zeitnah wie möglich notwendig. Auf dieser Grundlage erfolgte eine erneute Bewertung der Habitateignung des Vorhabensgebietes „Kinderhaus“ und der notwendigen Maßnahmen, sowie ein Konzept zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (PUSTAL 2021B).

Nach Rücksprache mit der UNB Tübingen wurde eine „worst case“ Betrachtung verworfen und eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Gebietes 2022 durchgeführt. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wurde der Geltungsbereich auf den Vorhabensbereich „Kinderhaus“ angepasst. Die Gemeinde Ofterdingen hat daher beschlossen, den Bebauungsplan „Schulsportgelände – 1. Änderung“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufzustellen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,47 ha.

Als **Plangebiet** wird im Folgenden der Bereich der Bebauungsplanänderung für das Vorhaben Kinderhaus bezeichnet. Als **Schulsportgelände** wird der Geltungsbereich des seit 27.02.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schulsportgelände“ in der Fassung vom 10. Februar 2015 bezeichnet.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.

Kategorie	Definition
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Juli 2021 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Begehung für die Artengruppen Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien werden erforderlich. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 8 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Ofterdingen, etwa 180 m westlich der Bundesstraße B 27. Im Norden wird das Plangebiet von der Straße Weiherrain und der Hafnerstraße begrenzt.

Der Bereich des Schulsportgelände umfasst das Gelände der Feuerwehr Ofterdingen, Sportanlagen, das Jugendhaus Ofterdingen, Grünlandbereiche (z. T. mit Ruderalvegetation), Lagerplätze sowie ein eingezäunter, unterirdischer Wasserbehälter im Westen vorhanden (vgl. Abb. 5.1, 5.3 und 7.1). Der Bereich der Bebauungsplanänderung (Plangebiet) liegt größtenteils innerhalb der Lagerflächen des Schulsportgeländes und umfasst ca. 4.200 m².

Nördlich des Plangebiets fließt die „Steinlach“. Dort ist zudem Wohnbebauung vorhanden. Dort befindet sich Westlich und südlich des Plangebiets befindet sich weitere Wohnbebauung mit Gärten. Südöstlich sind Grünlandflächen mit Hecken und Obstbäumen (ehemalige Kleingärten) vorhanden. Östlich liegen weitere Grünlandflächen und die B 27 (vgl. Abb. 5.1).

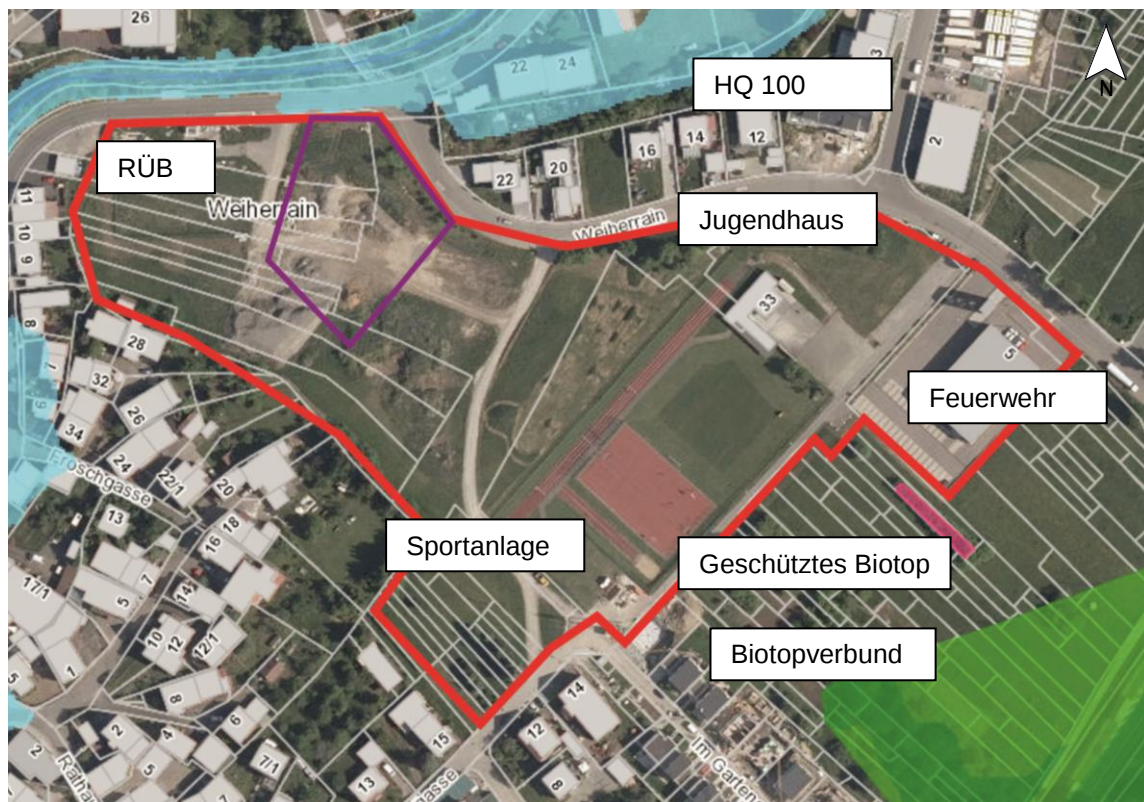
Unmittelbar südlich des Feuerwehrhauses (ca. 10 m Entfernung) ist eine nach § 30 BNatSchG geschützte Feldhecke vorhanden. Südlich des geschützten Biotops, an der B27, sind Flächen des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte vorhanden.

Weitere Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht gegeben (LUBW 2021_A).

Tabelle 5.1: Schutzgebiete im Plangebiet und der Umgebung

Schutzgebiet	Vorkommen im Plangebiet <i>bzw. außerhalb</i>
Biotopverbund § 21 BNatSchG	• Kernflächen, Kern- und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte
Gesetzlich geschütztes Biotop § 30 BNatSchG	• Ca. 10 m südlich des Feuerwehrhauses: Biotop „Hecke im Gewinn Brühl südlich Sportplatz Ofterdingen“, Biotopnr. 175204164233
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW	• Überschwemmungsgebiet HQ 100 entlang Steinlach

Abbildung 5.1: Luftbild Plangebiet, Schulsportgelände sowie Umgebung



Quelle beide Abbildungen: LUBW (2021_A), Gesamter Geltungsbereich rot umrandet, Vorhabensgebiet lila umrandet
unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Westlicher Randbereich mit Ruderalflächen, im Vordergrund Lagerplatz, Blickrichtung Westen



Lagerplatz, Blickrichtung Osten

Fotos: Scheck 2021

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans (Schulsportgelände) umfasst ca. 3,8 ha. Im Sondergebiet „Kulturelle Einrichtungen – Jugendhaus“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für kulturelle und sportliche Einrichtungen inkl. Gebäude, die der Jugendarbeit dienen, zulässig. Im Sondergebiet „Sportgelände“ sind bauliche Anlagen für Ballsportarten und Leichtathletik einschließlich dazugehöriger Zuschaueranlagen zulässig. Im Sondergebiet „Feuerwehr“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für Feuerwehrzwecke zulässig.

Der Bau eines Jugendhauses, von Sportanlagen (100 m – Bahn, Sprunggrube, Kleinspielfeld) sowie der Neubau des Feuerwehrhauses sind in der östlichen Hälfte des Schulsportgeländes bereits erfolgt (vgl. Abb. 5.1). Ebenfalls erfolgte der Bau eines Wasserbehälters (RÜB) an der nordwestlichen Ecke des Schulsportgeländes (vgl. Abb. 6.2).

In der westlichen Hälfte (Plangebiet) auf ca. 0,47 ha soll nun aufgrund des dringenden Bedarfs als nächster Schritt eine weitere bauliche Entwicklung durchgeführt werden. Geplant ist der Neubau einer Kindertagesstätte mit Spielwiesen, naturnahen Gehölzen (Hecken und Einzelbäumen) Terrasse, Wegeführung und Stellplätzen (Rasenpflaster) im Umfang von ca. 3.900 m² sowie der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Umfang von 580 m² (vgl. Abb. 6.3). Dafür ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig, da das Plangebiet innerhalb des Sondergebiets „Sportgelände“ liegt (vgl. Abb. 6.1). Weiterhin hat die Umsetzung der festgesetzten Pflanzungen (Eingrünung) noch zu erfolgen (vgl. Kapitel 6.2).

Zwischen Plangebiet und bestehenden Sportgelände bestehen derzeit Planungen zum Bau einer Grundschule. Dieses Vorhaben wird hier nicht beschrieben.

Datum: 15.11.2021 / 12.07.2022

6.2 Geplante Festsetzungen – Ausgleich vom Ausgleich

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Schulsportgelände“, in Kraft getreten am 27.02.2015, sind Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die nun teilweise überplant werden:

Die Maßnahme M1 sieht vor:

„Anlage eines 12m breiten naturnah gestalteten Gehölzstreifens entlang der Straße „Weiherrain“ zwischen Hafnerstraße und B 27 in einer Größe von 0,24 ha als Sicht und Lärmschutz, Einbindung in die Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme Entlang der Gehölzpflanzung soll ein ca. 2m breiter Wildstaudensaum entwickelt werden, welcher nur alle 2 Jahre zu mähen ist. Im Bereich der Pflanzungen sollen herumliegende Steine zu Lesesteinhaufen zusammen geschichtet und zwischen Baum- und Strauchpflanzungen angelegt werden.“

Die Maßnahme M2 sieht vor:

„Anlegen einer Hecke mit Überhältern entlang der nord-westlichen und westlichen Baugebietsgrenze mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen in einer Größe von 0,45 ha als Ausgleichsfläche, zur landschaftsgerechten Einbindung und als optische Begrenzung zu den angrenzenden Nutzungen“

Für den Wegfall des vorhandenen Ausgleichs M1 und M2, der sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ergibt, muss dieser an anderer Stelle hergestellt werden.

Die Herleitung der Maßnahmen im Umweltbericht (OFTERDINGEN 2015) erfolgt durch die im Schulsportgelände vorgesehene Nutzung, da als Eingriff der Bau versiegelter Verkehrswege und teilversiegelter Stellflächen, die Herstellung versiegelter Sportanlagen (Tartanflächen) und das Anlegen monokultureller Rasenflächen für Sport und Spiel mit entsprechendem Unterbau geplant waren. Nun soll durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Sportanlagen mehr verwirklicht werden (monokultureller Rasenflächen, versiegelter Sportanlagen), wodurch es dementsprechend zu einem deutlich verminderten Eingriff in Natur und Landschaft kommt.

Als neue Festsetzungen / Maßnahmen ist Folgendes geplant (BALDAUFARCHITEKTEN 2022):

Pz 1 / A 6.1.1 – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume gemäß der Pflanzliste (im Anhang) anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe). Je Einzelbaum ist eine zugehörige Pflanzfläche mit ca. 15 m² anzulegen (insgesamt 135 m² Pflanzfläche). Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 5,00 m verschoben werden.

Pz 2 / A 6.1.2 – Gehölzgürtel

Auf den festgesetzten Standorten sind Gehölzgürtel mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Pflanzliste (siehe Anhang) sowie auf der sonnenzugewandten Seite Ansaat von arten- und blütenreichen Säumen anzulegen (insgesamt 530 m² Gehölzgürtel). Im Bereich der pz 2-Fläche sind Pflegezufahrten, Rigolensysteme, Zuwegungen, Stützmauern und Mastleuchten zulässig.

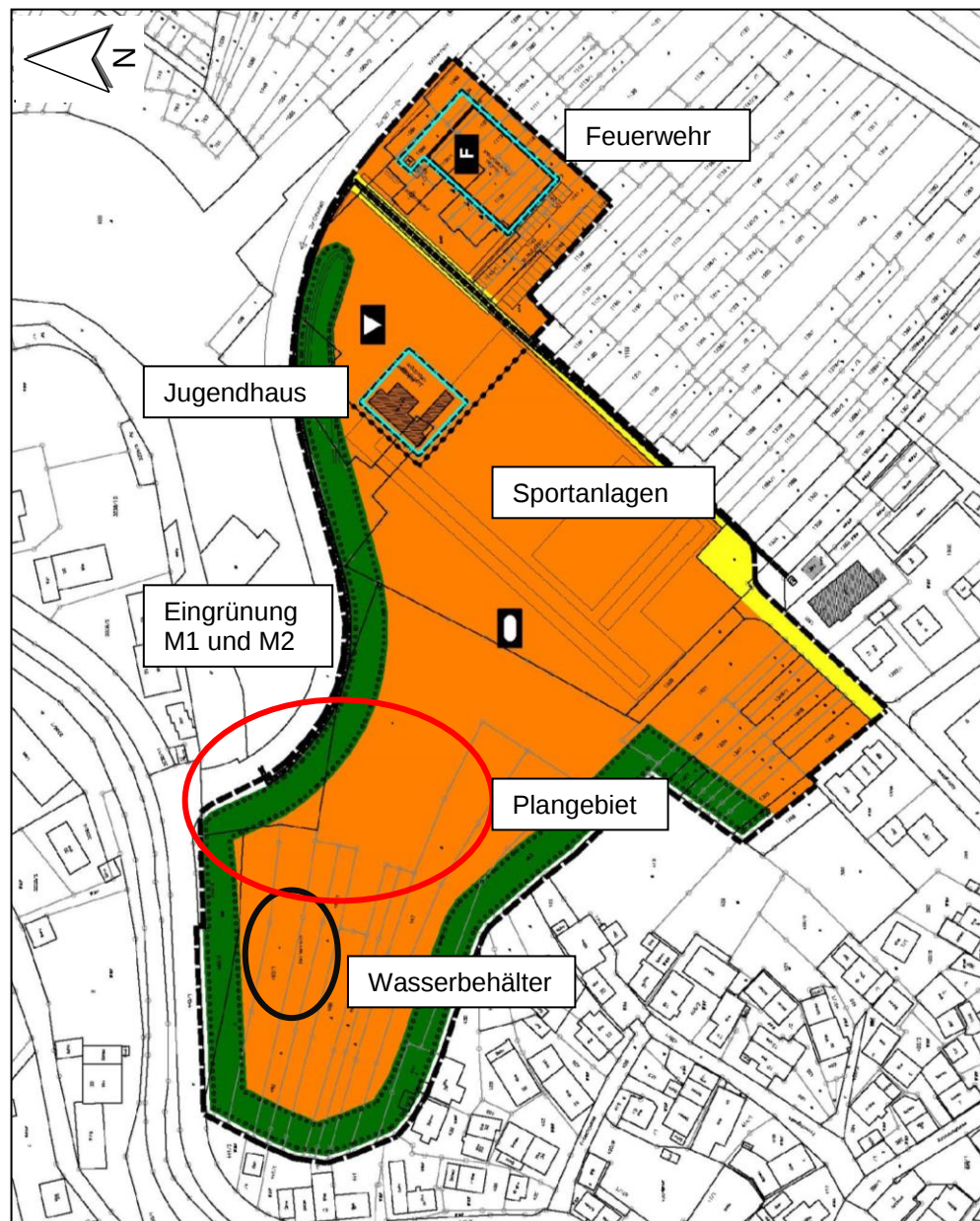
Pz 3 / A 6.1.3 – strukturreiche Rasenfläche (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind insgesamt 1.450 m² strukturreiche Rasenfläche mit einheimischen, standortgerechten Einzelbäumen gemäß der Pflanzliste anzulegen (Bäume mit hohem Pollen-, Nahrungs- und Habitatangebot für Insekten und Vögel). Pro angefangener 100 m² ist ein Baum anzupflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 16 cm zu betragen (gemessen in 1,00 m Höhe). Im Bereich der pz 3-Fläche sind Aufenthalts- und Spielbereiche, Möblierung sowie ein Geräte- und Spielhaus zulässig.

Pz 4 / A 6.1.4 – Wiesenbereich mit Trockenmauern (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind insgesamt 80 m² wechselfeucht-trockener Wiesenbereich mit Trockenmauern anzulegen. Die Ansaat des Wiesenbereichs erfolgt mit arten- und blütenreicher Saatgutmischung. Die Trockenmauern müssen insgesamt mindestens eine Länge von 15 m haben.

Abbildung 6.2: Rechtsgültiger Bebauungsplan Schulsportgelände



Art und Maß der baulichen Nutzung

- SO** Soncegebiete
- S** Sportgelände
- K** Kulturelle Einrichtungen Jugendhaus
- F** Feuerwehr

Überbaubare Grundstücksfläche

- B** Baugrenze

Verkehrsflächen

- Y** öffentliche Verkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen

- G** Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- A** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- G** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- K** Leitungsbereich Kanal/Wasser zugunsten des Nachbargrundstücks

Quelle: PLANUNGSBÜRO SCHULER GMBH (2015), unmaßstäbliche Darstellung, Plangebiet schwarz umrandet,

Abbildung 6.3: Freianlagenplan Plangebiet



- | | | |
|---|---|--|
|  | struktureiche Rasenfläche mit Einzelbäumen
pro 100m/ 1 Baum | 1450m ² mit 14 Bäumen |
|  | wechselfeucht – trockener Wiesenbereich mit Trockenmauern
Ansaat arten- und blütenreicher Saatgutmischung | 80m ² mit 17m Mauer |
|  | Gehölzgürtel mit mit einheimischen, standortgerechten
Sträuchern entsprechend der Pflanzliste sowie auf der
Sonnenzugewandten Seite Ansaat von arten- und
blütenreichen Sämen. | 530m ² |
|  | einheimische, standortgerechte Einzelbäumen
entsprechend der Pflanzliste. (Bäume mit hohem
Pollen-, Nahrungs- und Habitatangebot für Insekten und Vögel.) | |
|  | Gehölze Planung | |
|  | Hecken | |
|  | Einzelbäumen in Pflanzflächen | 9 Bäume in gesamt
135 m ² Pflanzfläche |

Quelle: DAGMAR HEDDER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2022), unmaßstäbliche Darstellung,

6.3 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 7.2 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr.
- Entfernung und Rodung von Gehölzen.
- Entfernung von Vegetation (Ruderalvegetation).
- Entfernung Erd- und Schotteraufschüttungen.
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung.

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Schotterfläche, Ruderalflächen und Gehölzen).
- Eine Zunahme an Vegetationsstrukturen (Wiesen, Säume und Gehölze) durch Ein- sowie Durchgrünung

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet und Vorhabengebiet wurde am 09.07.2021 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel war eine Übersicht über zu erwartende Artengruppen zu erlangen sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll Übersichtsbegehung

Datum	09.07.2021	Uhrzeit	10:00 – 10:30 Uhr
Wetter	17 °C, 50 % bewölkt, Wind 1 W		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung Vorhabengebiet

Habitatanalyse

Das Vorhabengebiet ist ein größerer Lagerplatz mit verschiedenen Erden und Schotter (teilweise in großen Mengen). Die Erd- und Schotterablagerungen sind mit lückiger bis dichter Ruderalvegetation bestanden. Der zentrale verdichtete Bereich weist keine bis sehr spärliche Vegetation auf. Im stark verdichteten Bereich sind Flachpfützen vorhanden. Die Vegetationsdichte nimmt in Richtung der Randbereiche zu. Am nördlichen Ende entlang der Straße Weiherrain befindet sich ein sehr lichter und durchlässiger ca. 200 m² großer Gehölzriegel.

Habitateignung

Insekten

Die Ruderalvegetation in den Randbereichen und Erd- und Schotteraufschüttungen ist potenziell als Habitat für den streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) geeignet. Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden als Sekundärstandorte Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachen. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu (LANUV 2021). Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Ein Vorkommen im TK Bereich 7520 Mössingen ist nicht bekannt, das nächste bekannte Vorkommen liegt im TK 25 Quadranten 7521 NO Reutlingen (ca. 18 km Luftlinie) (SMNK 2021).

Weitere Untersuchungen (vgl Kap.8 „Weiterer Untersuchungsbedarf“) und Maßnahmen, im Falle eines Vorkommens, werden erforderlich (vgl Anlage 1).

Amphibien

Potenzielle Flachpfützen im Bereich des Lagerplatzes können als Fortpflanzungsstätte für Amphibien geeignet sein. Eine Kontrolle der potenziellen Laichgewässer wird erforderlich. Gemäß ALBRECHT ET AL. 2013 zählen als Amphibienarten hervorgehobener bzw. besonderer Planungsrelevanz Arten der Anhang II und IV FFH-Richtlinie (FFH-Arten) sowie Grasfrosch und Erdkröte.

Die Flachpfützen sind aufgrund der zu geringen Tiefe nicht geeignet für die für die im TK Bereich 7520 Mössingen vorkommende Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) sowie Grasfrosch und Erdkröte, bieten aber ein Habitatpotenzial für die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) oder Wechselkröte (*Bufo viridis*). Beide sind Pionierarten warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden mit kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Ein Vorkommen dieser beiden Arten im TK Bereich 7520 Mössingen ist nicht bekannt.

Weitere Untersuchungen (vgl Kap.8 „Weiterer Untersuchungsbedarf“) und Maßnahmen, im Falle eines Vorkommens, werden erforderlich (vgl Anlage 1).

Reptilien

Die Sukzessionsflächen mit Erd- und Schotterhaufen und angrenzende Ruderalflächen sind grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien geeignet. Die potenziell vorkommende streng geschützte Art nach Daten der landesweiten Artenkartierung (LUBW 2021_B) und Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es finden sich essentielle Habitatelemente des Jahreszyklus der Art und genug Raum für mehrere Individuen fast im gesamten Vorhabengebiet. Unter diese Habitatelemente fallen insbesondere die Erd- und Schotterhaufen mit Sukzession (grabbares Substrat) und Saumbereiche. Diese sind als Fortpflanzungsstätte sowie Ruhe- und Winterquartier einzustufen. Zauneidechsen überwintern in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden (LFU 2020_B). Damit sind potenzielle Lebensräume der Zauneidechse direkt von der Planung betroffen.

Weitere Untersuchungen (vgl. Kap.8 „Weiterer Untersuchungsbedarf“) und Maßnahmen, im Falle eines Vorkommens, werden erforderlich (vgl. Anlage 1).

Vögel

Im Gebüsch / Gehölzriegel an der Straße Weiherrain sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener ubiquitärer Vogelarten zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Gehölzriegels im Plangebiet und der Umgebung (Gehölze an der Steinlach und Gärten) sind keine Auswirkungen absehbar. Es werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. In Abstimmung mit der UNB wurde eine Brutvogelkartierung für das Plangebiet und der weiteren Umgebung durchgeführt.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind keine Quartierpotenziale vorhanden. Kleinteilig ist das Gebiet als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung geeignet. Potenzielle Leitstrukturen (Gehölzgürtel am Kinderhaus) sind nicht durch die Planung betroffen. Es werden keine Maßnahmen und weitere Untersuchungen erforderlich.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

8 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

8.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Das Plangebiet und die Umgebung wurde an sechs Terminen durch M.Sc.-Biologen Moritz Boley sowie B.Sc.-Landschaftsökologin Katrin Manteufel im Zeitraum April bis Juni 2022 begangen.

Insekten (Schmetterlinge)

Es wurden altersspezifische Strukturkartierungen der Einzelvorkommen und Bestände von Raupenfutterpflanzen durchgeführt. Da keine entsprechenden Pflanzen aufgefunden wurden erfolgte **kein** Absuchen der Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen) auf Fraß und Raupen an zwei Terminen Mitte Juni – Mitte Juli 2022 in Anlehnung an TRAUTNER UND HERMANN (2011).

Reptilien

Es wurde eine Reptilien-Sichtbeobachtung an fünf Terminen in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014, LfU 2020) durchgeführt, der Abstand zwischen den einzelnen Erfassungsterminen betrug mindestens 7 Tage. Das Gebiet und seine Umgebung wurde bei jedem Erhebungstermin einmal langsam begangen und beobachtete Reptilien in Tageskarten notiert. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wurden intensiv abgesucht. Die Erhebungen fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen (niederschlagsfrei und sonnig) mit Temperaturen zwischen ca. 15 °C und 25 °C statt. Der Begehungszeitraum fand innerhalb des Zeitraumes mit der höchsten Nachweißwahrscheinlichkeit (April bis Anfang Juni) statt. Nur bei Nachweis von Adulttieren im Rahmen ist eine Untersuchung im August notwendig (LfU 2020).

Brutvögel

Aufgrund des geringfügigen Eingriffs fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung mit vier Erhebungsterminen statt. Das Gebiet wurde bei jedem Erhebungstermin einmal begangen und beobachtete und verhörte Vögel in Tageskarten notiert. Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst.

Amphibien

Es fand eine visuelle Kontrolle der potenziellen Laichgewässer im artspezifisch geeigneten Aktivitätszeitraum statt. Im Frühjahr 2022 kam es nur zur Ausprägung von sehr flachen und schnell austrocknenden Flachgewässern, die nur ca. 1-2 Wochen von Bestand waren.

Tabelle 8.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum	13.04.2022	Uhrzeit	15:15 – 16:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0%, 22 °C, Wind 0		
Zweck	Zauneidechsen, Vögel, Amphibien		

Datum	28.04.2022	Uhrzeit	9:50 – 10:30 Uhr
Wetter	Schleierwolken, 15-17 °C, Wind 0		
Zweck	Zauneidechsen, Vögel, Amphibien, Schmetterlinge		

Datum	29.04.2022	Uhrzeit	7:15 – 8:00 Uhr
Wetter	Schleierwolken, 7 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel, Amphibien		

Datum	04.05.2022	Uhrzeit	8:30 – 9:30 Uhr
Wetter	bedeckt 80% 11 °C, Wind 0		
Zweck	Vögel		

Datum	04.05.2022	Uhrzeit	9:30 – 10:30 Uhr
Wetter	wechselnd bewölkt bis sonnig, 15 bis 17 °C, Wind 0-1		
Zweck	Zauneidechsen, Amphibien, Schmetterlinge		

Datum	11.05.2022	Uhrzeit	9:10 – 9:40 Uhr
Wetter	Sonnig 100%, 19 °C, Wind 2-3		
Zweck	Zauneidechsen, Amphibien, Vögel		

Datum	02.06.2022	Uhrzeit	9:40 – 10:20 Uhr
Wetter	Sonnig 100%, 18 °C, Wind 0-1		
Zweck	Zauneidechsen, Vögel		

Abbildung 8.1: Fotos des Untersuchungsgebietes 2022



Blick auf zentralen Bereich Plangebiet mit Ruderalvegetation und Schotterflächen



Blick über Plangebiet in Richtung Wohnbauung im Südwesten



Blick von Plangebiet in Richtung Jugendhaus und Feuerwehr



Blick auf Gehölzgürtel am Jugendhaus



Blick über Plangebiet in Richtung Wohnbauung im Nordosten



Blick auf Gebüschbestand im Plangebiet mit Brut Haussperling

Fotos: Büro Pustal

8.2 Artengruppe Schmetterlinge

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung kann ein Vorkommen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden als Sekundärstandorte Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachen. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu (LANUV 2021). Daher sind die Sukzessionsflächen mit Erd- und Schotterhaufen und angrenzende Ruderalflächen als potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers einzustufen. Damit sind potenzielle Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers von der Planung betroffen.

8.2.1 Ergebnis Schmetterlinge

Im Rahmen der Kartierung konnten keine Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen- und Weidenröschenarten) im Rahmen einer altersspezifischen Strukturkartierung festgestellt werden. Es konnte als Zufallsbeobachtung aus der Familie der Schwärmer (*Sphingidae*) am 28.04.2022 ein Taubenschwänzchen (*Macroglossum stellatarum*) Ruhend an einem Erdhügel festgestellt werden.

8.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Schmetterlinge

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für Raupen des Nachtkerzenschwärmers einzustufen, eine Besiedelung kann ausgeschlossen werden. Der Falter selbst ist mobil und kann im Rahmen seiner üblichen Flugzeit durch lokale Eingriffe keinem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko ausgesetzt sein. Damit kann ein Eintreten der Verbotsatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

8.3 Artengruppe Amphibien

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung kann ein Vorkommen streng geschützter Amphibien, insbesondere der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) oder Wechselkröte (*Bufo viridis*) nicht ausgeschlossen werden. Beide sind Pionierarten warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden mit kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Daher sind die Sukzessionsflächen mit Erd- und Schotterhaufen und angrenzende Ruderalflächen als potenzieller Lebensraum für Kreuzkröte oder Wechselkröte einzustufen. Damit sind potenzielle Lebensräume der Kreuzkröte oder Wechselkröte direkt von der Planung betroffen.

8.3.1 Ergebnis Amphibienkartierung

Im Rahmen der Kartierung konnte **kein Einzeltier** der Kreuzkröte oder Wechselkröte oder anderer Amphibien sowie Laich oder potenzielle Laichgewässer festgestellt werden. Selbst nach stärkeren Regenfällen kam es nicht zur Bildung geeigneter Flachgewässer im Plangebiet sowie Umgebung. Im Rahmen der Kontrolle von potenziellen Reptilienversteckmöglichkeiten wurden ebenfalls keine Amphibien erfasst. Im Rahmen der Untersuchung konnte nur die Bildung einer feuchten Mulde nach mehrtägigen Regenfällen festgestellt werden

8.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Amphibien

Das Plangebiet ist aufgrund der mangelnden Flachgewässerbildung nicht als Lebensraum für Amphibien einzustufen auch kann eine Besiedelung ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

8.4 Artengruppe Reptilien

Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und seiner Umgebung und den bekannten Zauneidechsen Vorkommen südlich der B 27 kann ein Vorkommen streng geschützter Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist ein Kulturfolger und besiedelt durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Zudem ist sie an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen, Rebgebieten sowie innerörtlichen Brachflächen zu finden. Für die Zauneidechse relevant sind verschiedene trockenwarme, gut besonnte und strukturreiche Habitatslemente mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten. Daher sind die Sukzessionsflächen mit Erd- und Schotterhaufen und angrenzende Ruderalflächen als Lebensraum für Reptilien einzustufen. Damit sind potenzielle Lebensräume der Zauneidechse direkt von der Planung betroffen.

Für die Erfassung von Reptilien ist der richtige Erfassungszeitpunkt („Reptilienwetter“) äußerst bedeutend. Im Jahr 2022 erfolgten insbesondere im April 2022 die höchsten Nachweise von Einzeltieren der Zauneidechsen im Rahmen verschiedener artenschutzrechtlicher Untersuchungen des Büro Pustal. Insbesondere nach kühlen Nächten und regnerischen Tagen sind vormittags bereits zwischen 8 und 9 Uhr sonnende Tieren besonders leicht zu erfassen.

8.4.1 Ergebnis Reptilienkartierung

Im Rahmen der Kartierung konnte **keine** Einzeltieren (Subadult und Adult) von streng geschützten oder sonstigen Reptilien festgestellt werden. Obwohl das Plangebiet und seine Umgebung gut geeignet sind, wird vermutlich durch die südlich angrenzende B 27 eine Besiedelung des Plangebiets verhindert.

8.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung für Reptilien

Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für Zauneidechsen einzustufen, eine Besiedelung kann ausgeschlossen werden. Damit kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Es werden keine Maßnahmen erforderlich.

8.5 Artengruppe Vögel

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind kleinteilig Gehölzstrukturen sowie Flächen mit Eignung als Jagdhabitat vorhanden, die hinsichtlich der möglichen Besiedelung durch Vogelarten untersucht wurden. Zudem galt es zu differenzieren, inwieweit Arten mit hervorgehobener Planungsrelevanz im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen und wie das Gebiet von den Vogelarten (Brutgebiet, Nahrungsgebiet) genutzt wird.

INFO: Begriffsdefinition

Die Erhebungen der Avifauna und die Begrifflichkeit erfolgt nach dem Methodenstandard (SÜDBECK et al. 2005):

Brutnachweis: Z. B. bei Nachweis Jungvögel.

Brutverdacht: Methodischer Nachweis bei mind. zweimaligem revieranzeigendem Verhalten. Dies ist wie der Brutnachweis als Brutvorkommen bzw. Fortpflanzungsstätte zu bewerten.

Brutvögel (B): Alle Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht sind als Brutvögel zu betrachten.

Mögliches Brüten (B?): Brutzeitbeobachtung innerhalb möglicher Bruthabitate ohne konkreten Brutverdacht.

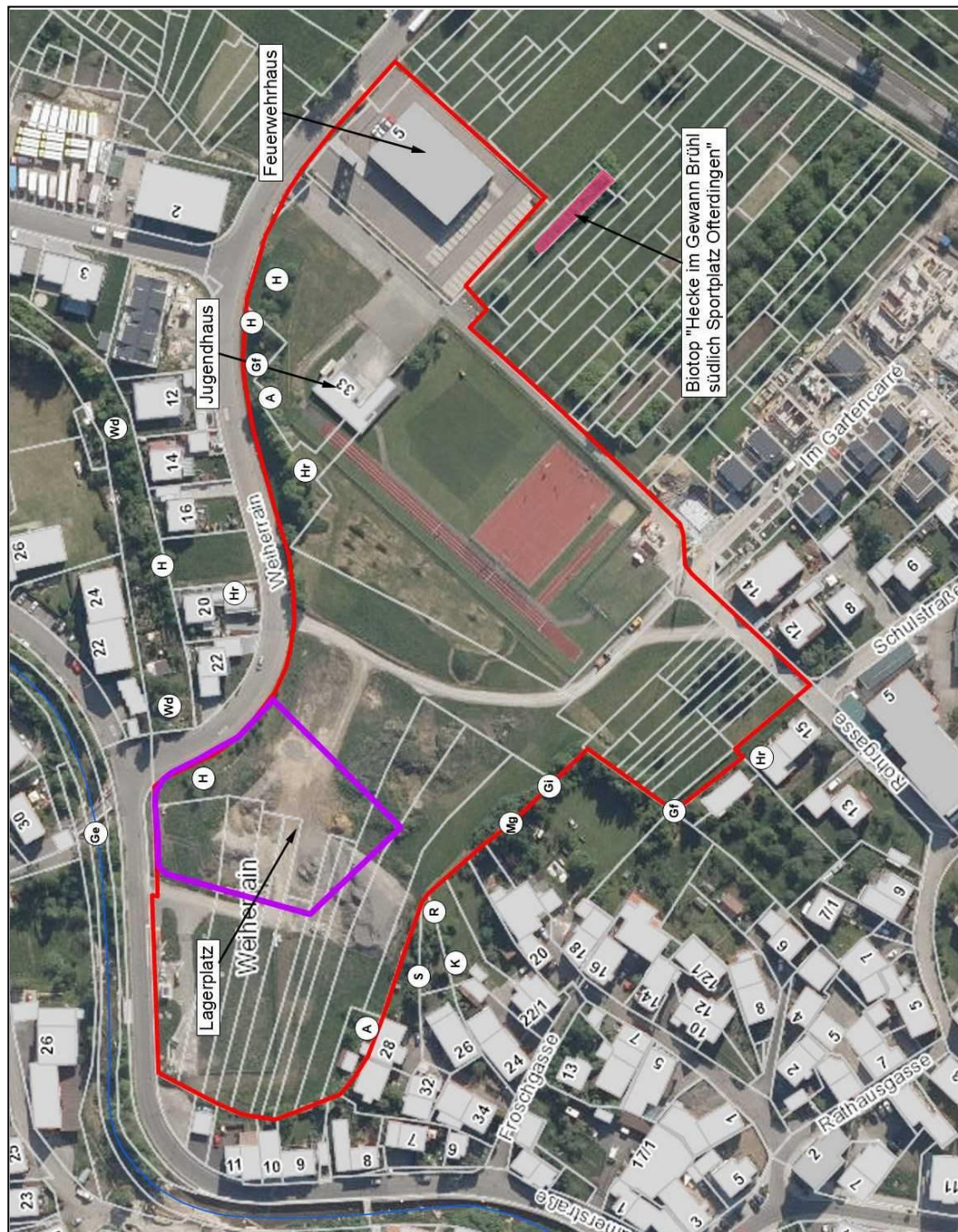
Nahrungsgast (NG): Beobachtung eindeutig außerhalb möglicher Bruthabitate, insbesondere Arten mit großen Revieren.

8.5.1 Ergebnis Brutvogelkartierung

Im Bereich Schulsportgelände und Umgebung (Untersuchungsgebiet) wurden insgesamt 17 Arten nachgewiesen. Dabei wurde innerhalb des Plangebiets eine Art als Brutvogel (Haussperling) und innerhalb des Untersuchungsgebiets 10 Arten als Brutvogel, eine Art als möglicher Brutvogel (Star) und sechs Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Es konnten dabei eine streng geschützte Art (Turmfalke) als Nahrungsgast beobachtet werden. Der Großteil der vegetationslosen Fläche ist weder als Jagdhabitat noch als Bruthabitat geeignet, insbesondere der zentrale Bereich des Plangebiets ist von keiner avifaunistischen Bedeutung.

Das Untersuchungsgebiet ist zum einen geprägt von einem Artenspektrum, das auf Ruderal- und Brachfläche angewiesen ist (Girlitz, Grünfink oder Stieglitz) sowie einer strukturierten Landschaft wie der Wacholderdrossel. Zum anderen kommen typische Siedlungsarten wie Hausrotschwanz oder Amsel vor. Auch vorkommend ist der in Ofterdingen noch häufiger anzutreffende Haussperling, der in Baden-Württemberg aber abnehmende Bestandstrends verzeichnet. Insbesondere die Randlich vorkommenden Hochstauden und die nicht vorhandene Pflege der Fläche führen zu einem Angebot an Sämereien für die erfassten Vogelarten.

Abbildung 8.2: Untersuchungsgebiet mit Ergebnis der Erhebungen



Quelle: LUBW (2021_A), Schulsportgelände rot umrandet, Plangebiet lila umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 8.2: Ergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet

Kürzel	Deutscher Name	Wiss. Name	Einstufung RL Baden-Württemberg / Deutschland	Einstufung EG Vogelschutzrichtlinie	Status im Untersuchungsgebiet / Reviere
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			B / 2
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			B / 2
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			NG
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V / V		NG
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V / V		B / 4
Md	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			NG
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			B / 2
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			NG
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			B / 3
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			B / 1
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V / *		B? / 1
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			B / 1
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			B / 1
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			B / 1
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			NG
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			B / 1
E	Elster	<i>Pica pica</i>			NG

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; VS-Richtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2), Schutzstatus: **fett:** alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, **rot hinterlegt:** hervorgehobene artenschutzrechtlicher Relevanz, Reviere: Mindestanzahl an Revieren im Plangebiet und Umgebung (Untersuchungsgebiet)

Von den insgesamt 17 nachgewiesenen Vogelarten sind:

- 3 Arten auf der Roten Liste Baden-Württemberg und/oder Deutschlands (inkl. Vorwarnliste),
- Keine Art im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt,
- 1 Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

8.5.2 Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

14 der 17 im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar daran angrenzend vorkommenden Brutvogelarten zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten, die nicht gefährdet sind. Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Diese Arten sind damit nicht von der Planung betroffen (vgl. Kap. 3). Da es sich bei den vorgenannten Arten um häufige Arten mit weit gefasstem Lebensraumspektrum handelt, wird für diese keine individuelle Konfliktprüfung durchgeführt.

Die Umsetzung der Baumaßnahme im Rahmen der Bebauungsplanänderung führt zum Verlust des Gebüsches sowie der übrigen Vegetationsflächen und damit auch dem Verlust der Fortpflanzungsstätten der im Gebiet brütenden Arten, weshalb entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Nur der Haussperling ist als Brutvogel direkt von der Planung betroffen.

Nach der Umsetzung der Planung ist eine umfangreiche Begrünung angedacht, die den Verlust an Lebensraum langfristig ersetzen kann (vgl. Kap.6).

Das Plangebiet selbst bildet innerhalb des Untersuchungsgebiets ein kleinteiliges Nahrungshabitat für verschiedenste Vogelarten, das durch das Auftreten einiger Nahrungsgäste belegt wird. Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgast auftreten sowie Brutvogelarten der Umgebung werden ebenfalls keiner individuellen Konfliktprüfung unterzogen.

Nachfolgend wird für die auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehende Art Haussperling auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft. Bei Vogelarten der Vorwarnliste ist grundsätzlich von einem ungünstigen – unzureichenden Erhaltungszustand auszugehen.

Tabelle 8.3: Konfliktprüfung Haussperling

Haussperling <i>(Passer domesticus)</i>	<i>Europäische Vogelart nach Vogelschutzrichtlinie</i>
1 Grundlegende Informationen Art im Plangebiet: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Baden-Württemberg: V Erhaltungszustand der einheimischen Arten in Baden-Württemberg ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht Lebensräume und Verbreitung (Quellen: Gellermann & Schreiber (2007); Bauer et al. (2016)) Zu den Hauptlebensräumen des Haussperlings in Baden-Württemberg bzw. in Deutschland gehören fast ausschließlich Nischen und Höhlen an Gebäuden. Weiterhin brütet die Art in künstlichen Nisthilfen. Für die Art sind Einflugmöglichkeiten in Gebäude bzw. Gebäudedächer, überdachte Bereiche sowie Fassadenbegrünungen als Neststandorte von Bedeutung. Der Haussperling ist als Kulturfolger grundsätzlich sehr stark auf Siedlungslebensräume beschränkt. In Baden-Württemberg liegt der Brutbestand zwischen 400.000 – 600.000 Brutpaaren. Die Art ist in Baden-Württemberg noch häufig verbreitet, ein Bestandsrückgang ist jedoch erkennbar. Hauptursachen für den Bestandsrückgang sind der Verlust von Nistmöglichkeiten durch Gebäuderenovierungen und der Verlust von Nahrungsgebieten durch Überbauung. Lokale Population Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutpaar des Haussperlings im dichten Gebüschbestand am Rand des Plangebiets nachgewiesen, das durch die Planung direkt betroffen ist. Im direkten Umfeld des Plangebiets konnten insgesamt drei weitere Brutpaare festgestellt werden, von denen zwei ihre Fortpflanzungsstätten in Gebüschbeständen am Jugendhaus haben. In der Umgebung werden auf Basis dieser Ergebnisse und weiterer Untersuchungen des Büro Pustal weitere potenzielle Lebensräume und Vorkommen angenommen. Das Plangebiet und die Umgebung eignen sich als Nahrungshabitat für diese und weitere Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher tendenziell als günstig bzw. gut (B) bewertet. Erhaltungszustand lokale Population: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)	

Haussperling *(Passer domesticus)*

*Europäische Vogelart nach
 Vogelschutzrichtlinie*

2.1 Prüfung des Tötungs- und Schädigungsverbots

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5

Innerhalb des Plangebiets wurde ein Brutpaar des Haussperlings nachgewiesen, das durch die Planung direkt betroffen ist. Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei Gehölzrodungen Individuen getötet oder verletzt werden. Durch die Planung entfällt die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für ein Brutpaar. Hierfür sind CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.4.3).

☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.4.3):

- Zum Schutz von Brutvögeln ist die Baufeldräumung lediglich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich (vgl. ausführliche Beschreibung in Kap. 8.4.3):

- Als Ersatz für das entfallende Brutrevier wird das Installieren von Nisthilfen (1 Kasten für Sperlingskolonie an Gebäuden oder drei Neschwitzer Nistkästen) an Gebäuden oder Gehölzen in der Umgebung erforderlich. Geeignet ist hierbei beispielsweise das Jugendhaus.

Durch die Rpdung außerhalb der Brutzeiten wird eine Tötung von Individuen vermieden.

Bei konsequenter Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

• Tötungsverbot ist erfüllt:

• ☐
ja

• ☒ **nein** (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)

• Schädigungsverbot ist erfüllt:

• ☐
ja

• ☒ **nein** (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)

2.2 Prüfung des Störungsverbots

gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5

Durch die Planung können Brutbereiche durch bau-, betriebs-, und anlagebedingte Störungen (v. a. Lärm und optische Störungen) aufgegeben werden. Ohne entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Individuen erheblich gestört werden.

☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kap. 8.4.3):

- Die Baufeldräumung ist lediglich im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. zulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird eine erhebliche Störung von Individuen während der Bauzeit vermieden.

• Störungsverbot ist erfüllt:

• ☐
ja

• ☒ **nein** (bei konsequenter Umsetzung der Maßnahmen)

8.5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel

Es wurden 17 verschiedene Vogelarten im Plangebiet und seiner Umgebung (Untersuchungsgebiet) nachgewiesen. Davon ist aber nur ein Brutpaar des Haussperlings direkt von der Planung betroffen.

Es handelt sich um ein avifaunistisches Artenspektrum, das typisch für innerörtliche Brachflächen mit Gehölzgürtel ist.

Als Vermeidungsmaßnahme sind zum Schutz von Brutvögeln die Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02. zulässig.

Als CEF-Maßnahme für den Verlust einer Brutmöglichkeit des Haussperlings sind 3 artspezifische Nistkästen für Haussperling oder ein Nistkasten für eine Sperlingskolonie in der Umgebung aufzuhängen. Es sind nur Bäume ohne artenschutzfachliche Relevanz (keine erkennbaren Höhlen) als Standort zu wählen. Als Standort für einen Sperlingskolonie Nistkasten steht das Jugendhaus im Schulsportgelände zur Verfügung.

Das fachgerechte Anbringen bzw. Installieren der Nistkästen ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten und zu dokumentieren.

8.6 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.4: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und saP und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (geeignete Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (geeignete Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die Brachflächen mit Ruderalvegetation sind prinzipiell für Nachtkerzenschwärmer geeignet. Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnten aber keine Raupenfutterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Flachpfützen im Bereich des Lagerplatzes können als Fortpflanzungsstätte für Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) geeignet sein. Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnten aber keine geeigneten Laichgewässer festgestellt werden. Auch konnten keine Adulttiere festgestellt werden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Reptilien: Lebensraumeignung für Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse. Im Rahmen der Untersuchungen 2022 konnten aber keine Tiere festgestellt werden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und saP und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	Im Gehölzriegel sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Vogelarten zu erwarten. Als direkt betroffener Brutvogel konnte der Haussperling festgestellt werden. Durch die Planung kommt es zum Verlust der Fortpflanzungsstätte für ein Brutpaar. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot): - Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot): - Anbringen von 3 artspezifischen Nistkästen für Haussperling oder ein Nistkasten für eine Sperlingskolonie in der Umgebung. Es sind nur Bäume ohne artenschutzfachliche Relevanz (keine erkennbaren Höhlen) als Standort zu wählen. Als Standort für einen Sperlingskolonie Nistkasten steht das Jugendhaus im Schulsportgelände zur Verfügung.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Für Fledermäuse sind keine Quartierpotenziale vorhanden. Kleinteilig ist das Gebiet als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet geeignet. Geringer Verlust an Jagdgebiet wird von der Umgebung kompensiert.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

9 Zusammenfassung – Weiterer Untersuchungsbedarf

Anlass

Im Rahmen des mit Datum vom 23.02.2015 rechtskräftigen Bebauungsplans „Schulsportgelände“ werden im Nordosten der Gemeinde Ofterdingen drei Sondergebiete (SO) festgesetzt. Im Sondergebiet „Kulturelle Einrichtungen – Jugendhaus“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für kulturelle und sportliche Einrichtungen inkl. Gebäude, die der Jugendarbeit dienen, zulässig. Im Sondergebiet „Sportgelände“ sind bauliche Anlagen für Ballsportarten und Leichtathletik einschließlich dazugehöriger Zuschaueranlagen zulässig. Im Sondergebiet „Feuerwehr“ sind bauliche Anlagen und Freiflächen für Feuerwehrzwecke zulässig.

Der Bau eines Jugendhauses, von Sportanlagen (100 m – Bahn, Sprunggrube, Klein-Spielfeld), eines Wasserbehälters (RÜB) sowie der Neubau des Feuerwehrhauses sind bereits erfolgt.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die weitere bauliche Entwicklung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schulsportgelände“ durchgeführt.

Die Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass es sich insgesamt voraussichtlich um ein artenschutzrechtlich eher unproblematisches Gelände handelt. Es können jedoch grundsätzlich verschiedene Arten bzw. Artengruppen vorkommen und müssen demnach abgeprüft werden. Geeignete Lebensraumbereiche sind hierbei der Lagerplatz inkl. Flachpfützen und Ruderalvegetation, die Gehölzstrukturen im Norden und Süden sowie das Jugendhaus (PUSTAL 2021). Es werden vertiefende Erhebungen der Artengruppen Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Vögel erforderlich.

Um das Bebauungsplanverfahren aufgrund des dringenden öffentlichen Interesses weiterzuführen wurde die Vorhabenplanung „Kinderhaus“ (Plangebiet) herausgelöst. Eine Erschließung der Fläche ist aufgrund des dringenden Bedarfs so zeitnah wie möglich nötig. Nach Rücksprache mit der UNB Tübingen wurde eine „worst case“ Betrachtung verworfen und eine artenschutzrechtliche Untersuchung des Gebietes 2022 durchgeführt.

Ergebnis

Insgesamt handelt es sich um ein artenschutzrechtlich unproblematisches Gelände, es konnten keine der ursprünglich vermuteten streng geschützte Arten bzw. Artengruppen (Nachtkerzenschwärmer, Amphibien und Reptilien) festgestellt werden. Das Plangebiet selbst ist nur von avifaunistischer Bedeutung, durch die Planung ist mit dem Verlust eines Brutpaares des Haussperlings zu rechnen. Es werden zwei Maßnahmen erforderlich.

Sonstige Artnachweise relevanter Arten inkl. Pflanzen (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Vögel: Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten.

CEF-Maßnahmen

- Vögel: für den Verlust einer Brutmöglichkeit des Haussperlings sind 3 artspezifische Nistkästen für Haussperling oder ein Nistkasten für eine Sperlingskolonie in der Umgebung aufzuhängen. Es sind nur Bäume ohne artenschutzfachliche Relevanz (keine erkennbaren Höhlen) als Standort zu wählen. Als Standort für einen Sperlingskolonie Nistkasten steht das Jugendhaus im Schulsportgelände zur Verfügung.
- Das fachgerechte Anbringen bzw. Installieren der Nistkästen ist durch eine entsprechende Fachkraft (Biologe, Tierökologe oder vergleichbar) zu begleiten und zu dokumentieren.

Datum: 15.11.2021 / 12.07.2022


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 bzw. 01.03.2022 (BGBl. I S. 3908)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BALDAUFARCHITEKTEN (2022): Gemeinde Offerdingen, Bebauungsplan Schulsportgelände – 1. Änderung Vorabzug Plan- und Textteil vom 22.06.2022

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020_A): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020_B): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Zauneidechse. Juni 2020

DAGMAR HEDDER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2022): Gemeinde Offerdingen, Kinderhaus Weiherrain Freianlagengestaltung Entwurf vom 14.06.2022

DGHT E.V. (HRSG. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018)

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

OFFERDINGEN (2015): Umweltbericht des seit 27.02.2015 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schulsportgelände“ in der Fassung vom 10. Februar 2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Stand 10.11.2021

- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019):
Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7520 Mössingen; Geobasisdaten © Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-
Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, [www.lubw.baden-
wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten), Stand
21.07.2010
- Dto. (2021_A): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet
am 23.08.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-
Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- Dto. (2021_B): LUBW-Homepage, Landesweite Artenkartierung (LAK) , Abruf Daten und Schutzgebiete für
das Plangebiet am 20.10.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landent-
wicklung Baden-Württemberg, [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-
landschaft/landesweite-artenkartierung-lak](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak)
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter
Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentra-
len unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- PLANUNGSBÜRO SCHULER GMBH (2015): Gemeinde Ofterdingen, Weiterführung des Bebauungsplans
„Schulsportgelände“, Plan- und Textteil vom 10.02.2015
- PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2021): Bebauungsplan „Schulsportgelände“ – Artenschutz-
rechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse. Pfullingen, 24.08.2021
- TRAUTNER UND HERMANN (2011) Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. In: Naturschutz
und Landschaftsplanung 11/2011